

## **Petitionen an den Deutschen Bundestag**

### **1. Visumverfahren – Sprachnachweis beim Ehegattennachzug**

**Ausländischen Ehegatten ist auch ohne vorherigen Sprachnachweis die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen.**

Der nachziehende Ehegatte muss grundsätzlich für den Nachzug zum deutschen oder ausländischen Ehegatten nach Deutschland **vor** der Einreise den Deutsch-Sprachnachweis A1 erbringen.

In vielen Drittländern ist der Zugang zum Goetheinstitut und die Erbringung des Sprachnachweises Deutsch A1 insbesondere für sozial benachteiligte Ehegatten schwierig. Dies führt häufig zu einer Verzögerung der Einreise von über einem Jahr und nicht selten zu einer Verhinderung der Einreise insgesamt. Dies ist eine Belastung für die Familie, für den Ehegatten in Deutschland und etwaige Kinder.

Insbesondere für deutsche Ehegatten ist nicht nachvollziehbar, dass diese schlechter behandelt werden als andere EU-Bürger in Deutschland, bei denen ein Sprachnachweis nicht erforderlich ist.

Deutsche Sprachkenntnisse sind für den nachziehenden Ehegatten wichtig und sollen daher weiterhin gefordert werden. Allerdings soll auch die Möglichkeit bestehen, den Nachweis im Inland zu erbringen. Der Spracherwerb im Inland ist deutlich einfacher und effektiver.

Die Ausländerbehörde kann dabei den Aufenthaltstitel gewähren und mit einer Auflage verknüpfen, etwa der Teilnahme an einem Sprachkurs. Eine solche Regelung war bereits im Koalitionsvertrag 2021-2025 vorgesehen.

Durch das Entfallen des Sprachnachweises wird das Visumverfahren erheblich entbürokratisiert.

Zudem werden so viele Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Berlin vermieden.

### **2. Visumverfahren – Terminvergabe bei der Botschaft bei einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**

**Dem Antragsteller für ein nationales Visum, auf das ein Anspruch besteht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Termin zu gewähren. Die jeweilige Botschaft verpflichtet sich, für jeden Tag der Säumnis 5 Euro zu zahlen. Die Zahlung erfolgt an einen zu errichtenden Sonderfonds, der die Beträge an bedürftige Teilnehmer von Sprachkursen A1 beim Goetheinstitut oder einer vergleichbaren Einrichtung vor Ort auszahlt, die einen Aufenthalt in Deutschland auf Grund eines Anspruchs beabsichtigen.**

An vielen deutschen Botschaften in Drittländern wird ein Termin für die persönliche Vorsprache erst nach über einem Jahr gewährt.

Jedenfalls in Fällen, in denen ein Anspruch auf Erteilung des Visums besteht (Ehegatten- bzw. Kindesnachzug, Erwerbstätigkeit) ist ein Termin innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.

Durch die zeitnahe Terminvergabe wird das Visumverfahren beschleunigt.

Durch die Säumniszahlung werden Anreize gesetzt, das Verfahren zu beschleunigen.

Die Förderung von Bedürftigen für den Erwerb der Deutschkenntnisse erleichtert die Integration.

Die lange Verfahrensdauer untergräbt das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat, was zu Missmut und Radikalisierung führt.

Sie schaden dem Ruf Deutschlands, das angeblich das Leitbild von Ehe und Familie hochhält und die Einwanderung von Fachkräften begrüßt.

### **3. Visumverfahren – Entscheidung über Visumantrag bei Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**

**Die Botschaft hat über einen Visumantrag, auf den ein Anspruch besteht, innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung zu entscheiden. Andernfalls wird der Antragsteller so behandelt, als wäre er ein Staatsangehöriger nach § 41 AufenthG, wonach er visumfrei einreisen kann und den Aufenthaltstitel im Inland einholen kann.**

An vielen deutschen Botschaften in Drittländern wird ein Aufenthaltstitel erst nach über einem Jahr erteilt. Das ist für die Familienangehörigen, insbesondere beim Ehegatten- und Kindesnachzug, sowie für qualifizierte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber unzumutbar.

Durch das automatisierte Verfahren mit einer festen Frist (hier 6 Monate) wird das Visumverfahren erheblich beschleunigt und entbürokratisiert.

So werden auch Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Berlin vermieden.

Die lange Verfahrensdauer untergräbt das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat, was zu Missmut und Radikalisierung führt. Sie schadet dem Ruf Deutschlands, das angeblich das Leitbild von Ehe und Familie hochhält und die Einwanderung von Fachkräften begrüßt.

### **4. Entscheidung bei Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde**

**Die Ausländerbehörde hat einen Antrag, auf den ein Anspruch besteht, innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung zu entscheiden. Andernfalls wird der beantragte Aufenthaltstitel automatisch erteilt.**

Bei vielen Ausländerbehörden wird ein Aufenthaltstitel häufig erst nach über einem Jahr erteilt.

Das ist für Familienangehörige, insbesondere beim Ehegatten- und Kindesnachzug, sowie für qualifizierte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber unzumutbar.

Durch das automatisierte Verfahren mit einer festen Frist (hier 6 Monate) wird das Verfahren erheblich beschleunigt und entbürokratisiert.

Zudem werden so Klageverfahren, vor allem Untätigkeitsklagen, vermieden.

Sollte sich herausstellen, dass Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel zu widerrufen.

Die lange Verfahrensdauer untergräbt das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat, was zu Missmut und Radikalisierung führt. Sie schadet dem Ruf Deutschlands, das angeblich das Leitbild von Ehe und Familie hochhält und verhindert die zügige Erwerbstätigkeit qualifizierter Arbeitnehmer.

## **5. Entscheidung im Gerichtsverfahren bei einem Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels**

**Für den Fall, dass bei einem Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, auf den ein Anspruch besteht, ein Termin bei Gericht nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Klage anberaumt wird, hat das Gericht eine Säumniszahlung zu erbringen. Das Gericht ist verpflichtet, für jeden Tag der Säumnis 5 Euro zu zahlen. Die Zahlung erfolgt an einen zu errichtenden Sonderfonds.**

**Dieser verteilt die Beträge an bedürftige Teilnehmer von Sprachkursen A1 beim Goetheinstitut oder einer vergleichbaren Einrichtung des betroffenen Heimatlandes des Klägers, die einen Aufenthalt in Deutschland auf Grund eines Anspruchs beabsichtigen.**

In vielen Gerichtsverfahren in Visumangelegenheiten wird ein Verhandlungstermin erst nach über einem Jahr angesetzt. Das ist für die Familienangehörigen, insbesondere beim Ehegatten- und Kindesnachzug, sowie für qualifizierte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber unzumutbar.

Bereits jetzt sieht § 187 GVG eine Entschädigung an den Kläger bei überlanger Verfahrensdauer vor. Diese Vorschrift hat jedoch bislang nicht zu einer erkennbaren Beschleunigung geführt.

Die lange Verfahrensdauer untergräbt das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat, was zu Missmut und Radikalisierung führt. Sie schadet dem Ruf Deutschlands, das angeblich das Leitbild von Ehe und Familie hochhält und die Einwanderung von Fachkräften begrüßt.

## **6. Nachzug volljähriger Kinder zur Pflege der Eltern**

**Zur Pflege eines Elternteils mit einem Pflegegrad ab Grad 2 ist der Aufenthalt eines erwachsenen Kindes des deutschen bzw. ausländischen Elternteils zu gewähren.**

Der Nachzug von erwachsenen Kindern zu ihren deutschen oder ausländischen Eltern ist kaum möglich, da grundsätzlich eine außergewöhnliche Härte gefordert wird.

Dadurch wird häufig eine selbstbestimmte Versorgung des pflegebedürftigen Elternteils und deren Sterbebegleitung durch Kinder unmöglich gemacht.

## **7. Nachzug der Eltern zu den Kindern**

**Eltern ist ein Aufenthaltstitel für den Nachzug zu den erwachsenen deutschen Kindern oder aus Drittländern entsprechend den Regelungen der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie zu ermöglichen.**

Die europäische Familienzusammenführungsrichtlinie ermöglicht die Einreise und den Aufenthalt von Eltern, denen Unterhalt gewährt wird bzw. die den Unterhalt gewähren oder bei Erforderlichkeit der persönlichen Pflege.

Der Nachzug eines Elternteils zu seinem deutschen oder ausländischen erwachsenen Kind ist kaum möglich, da nach deutschem Recht grundsätzlich eine außergewöhnliche Härte gefordert wird.

Insbesondere für deutsche erwachsene Kinder ist nicht nachvollziehbar, dass diese schlechter behandelt werden als andere EU-Bürger in Deutschland.

Dadurch wird häufig eine selbstbestimmte Versorgung des pflegebedürftigen Elternteils und deren Sterbebegleitung durch Kinder unmöglich gemacht.

## **8. Asyl-Antrag über die deutsche Botschaft**

**Asylsuchende haben einen Anspruch darauf, einen Asylantrag bei der deutschen Botschaft zu stellen.**

Bislang dürfen Asylbewerber einen Asylantrag nur im Inland stellen. Das geht häufig nur, wenn diese eine gefährliche Reise, häufig mit Hilfe von Schleppern, antreten.

Durch die Antragstellung bei der deutschen Botschaft wird diese Gefahr vermieden und Schleppern die Grundlage für ihre Tätigkeit entzogen.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass im Heimatland durch die Antragstellung bei der Botschaft auch Gefahren für Leib und Leben entstehen. Welches Risiko der Antragsteller aber eingeht, hat dieser selbst zu entscheiden.

Sollte die Zahl der Anträge nicht bewältigt werden können, soll die Bundesregierung die Möglichkeit haben, die Anzahl der zu bearbeitende Anträge zu begrenzen.

Die Aufgabe der Botschaft beschränkt sich zunächst darauf, den Antrag entgegenzunehmen und dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiterzuleiten. Daher ist nur mit einer geringen Belastung der Botschaft zu rechnen, insbesondere bei elektronischen Verfahren.

So werden auch Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und etwaigen Abschiebungen vermieden. Auch wird die Trennung von Familien vermieden.